



TSV Mühlhausen Enz 1906 e.V.

Turn- und Sportverein Mühlhausen/Enz 1906 e.V. Vereinsatzung (Eintrag ins Vereinsregister 14.06.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.06.1906 gegründete Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Mühlhausen/Enz 1906 e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker, Stadtteil Mühlhausen/Enz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (VR 510144) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins und Überschüsse aus Veranstaltungen aller Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsausschuss kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand

für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen Personen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuss ist zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Erlöscht die Mitgliedschaft im 1. Halbjahr, muss der Austretende den 1/2 Jahresbeitrag bezahlen; erlischt die Mitgliedschaft im 2. Halbjahr, muss er den vollen Jahresbeitrag bezahlen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandssatzung oder -beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins, ferner bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate.
4. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Vereinsversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig. Mitglieder, die gegen Verbandssatzungen oder -beschlüsse handeln, kann der Kreis-, Bezirks-, Landes- und Vorstand ausschließen. Sie scheiden damit auch aus dem Verein aus.



5. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch die Vereinsinstanzen oder den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben.

6. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

2. Durch die Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzungen, der Versammlungs- und Verbandtagsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen der Instanzen des Landessportbundes.
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

2. Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Haupt-, Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.

2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt der Teilgemeinde Mühlhausen und an der Bekanntmachungstafel des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Vereinsausschusses
- Wahl der weiteren Funktionäre
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung.
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Endgültige Entscheidung über Ausschlüsse (nach § 5)
- Beschlussfassung der Ordnungen (nach § 16) .

4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die



TSV Mühlhausen Enz 1906 e.V.

Dringlichkeit erkennen. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die gem. § 9 Abs. 2 angekündigt werden müssen.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit und ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

8. Zur Änderung der §§ 5 Abs. 3 - 6, 7 und 18 ist die Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich zu befragen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt der Teilgemeinde Mühlhausen und an der Bekanntmachungstafel des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

§ 11 Wahlausschuss

1. Nach der Entlastung der Funktionäre wird auf Vorschlag der Versammlung ein Wahlausschuss von drei stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Der Wahlausschuss leitet die Wahl und entscheidet über alle Streitfragen nach Maßgabe dieser Satzung bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Der Wahlausschuss ist verpflichtet, alle die aus der Mitte

der Versammlung vorgeschlagenen Mitglieder vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit seien, das Amt einzunehmen. Der Wahlausschuss muss bei geheimer Wahl das Wahlergebnis bekannt geben und nach dem Wahlvorgang die Gewählten fragen, ob sie Ihr Amt annehmen. Die obengenannten Zustimmungen können in Ausnahmefällen bei Abwesenheit auch schriftlich erfolgen.

2. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hierzu können von der Hauptversammlung zugelassen werden.

3. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder wahl- und stimmberechtigt.

4. Vor den Wahlen stellt der Wahlausschuss die Versammlung vor die Entscheidung, ob die Wahlen offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Hierzu ist durch Handzeichen eine Zustimmung aller Wahlberechtigten notwendig. Ansonsten finden die Wahlen des Vorstandes und des Ausschusses in geheimer Form statt.

§ 12 Vorstand und Wahlen

1. Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Hauptkassier.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Hauptkassier

Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle



TSV Mühlhausen Enz 1906 e.V.

Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereinsausschusses können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 13 Vereinsausschuss und Wahlen

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern aus den jeweils durch die Hauptversammlung festgelegten Abteilungen, sowie fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollte sich der Vereinsausschuss verhältnismäßig aus weiblichen und männlichen Mitgliedern entsprechend dem jeweiligen Gesamtanteil am Verein zusammensetzen.
2. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden ab 2006 von den Vereinsmitgliedern der Abteilungen für 1 Jahr mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung in nicht geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Hierzu wird eine Abteilungsversammlung erstmalig und bei Nichtvorhandensein eines Abteilungsleiters durch den Vorstand, ansonsten durch die jeweiligen Abteilungsleiter durchgeführt. Im Jugendbereich beschränkt sich die Wahlberechtigung auf volljährige Vereinsmitglieder. Die gewählten Personen werden bei der Hauptversammlung per Handzeichen durch einfache Mehrheit bestätigt. Die restlichen Ausschussmitglieder werden für 2 Jahre von der Hauptversammlung ~~in geheimer Wahl~~ mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte sich aus den Abteilungen keine Abteilungsleiter finden, werden durch die Hauptversammlung ersatzweise entsprechend weitere Ausschussmitglieder für ein Jahr gewählt.
3. Der Schriftführer wird aus dem Kreis der Ausschussmitglieder ermittelt.
4. Es hat jährlich eine Wahl der Funktionäre in der Hauptversammlung stattzufinden, wobei ein Teil des Vorstandes und der durch die Hauptversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder zeitversetzt zu wählen sind:

in 2018 waren erstmals zu wählen:
2. Vorsitzender
Hauptkassier
3 – 5 weitere Ausschussmitglieder

in 2019 waren erstmals zu wählen:

1. Vorsitzender
- 2 - 4 weitere Ausschussmitglieder.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines durch die Hauptversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters rückt dessen Stellvertreter als Abteilungsleiter in den Ausschuss nach. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Abteilungsleiters und dessen Stellvertreters kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Abteilungsversammlung ebenfalls ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§14 Kassenprüfer und Wahlen

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Diese werden jeweils einzeln, versetzt um ein Jahr, von der Hauptversammlung vorgeschlagen und auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers kann maximal zwei Jahre betragen. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf einer Wahlperiode (2 Jahre) möglich. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers (z.B. Krankheit o.ä.) kann der Vereinsausschuss einen Ersatzkassenprüfer bestimmen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem Vereinsausschuss berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15 Kompetenzen

Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit einer Mitglieder- bzw. Hauptversammlung, des Vorstandes, des Kassiers oder des betreffenden Funktionärs fallen. Die laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand ohne Mitwirkung des Vereinsausschusses erledigen. Der



TSV Mühlhausen Enz 1906 e.V.

Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind, Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Jedes Ausschussmitglied einschließlich des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassiers hat eine Stimme.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und der Finanzordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann nach Beschluss des Vereinsausschusses folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder

wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

§ 18 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der Mitglieder darauf anträgt und die Hauptversammlung diese beschließt. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das übrigbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker, die es ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.